



Amtsblatt für den Landkreis Stade

Zahlung gegen Rechnung. – Erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.
 Bezugspreis monatlich DM 7,- zuzüglich MwSt. + Versandkosten. Einzelstück DM 3,-.
 Druck und Verlag: Hansa-Druckerei Stelzer GmbH, 21682 Stade, Hansestraße 24, Telefon: 9 54 90-0
 Schriftleitung: Landkreisverwaltung Stade, Telefon: 120

Nr. 39

Ausgegeben durch den Landkreis Stade am 12. Oktober 2000

50. Jahrgang

227. Die Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet »Schwinge und Nebentäler« in den Gemarkungen Stade, Wiepenkathen, Schwinge, Hagenah, Mulsum, Kl. Fredenbeck, Gr. Fredenbeck, Wedel, Deinste und Hagen vom 10.07.1985, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg vom 1. September 1985, wird in der ursprünglichen Fassung mit den Gebietskarten (§ 2 der Verordnung), die in Anlage beigefügt sind, erneut veröffentlicht, um evtl. Formmängel bei der o. g. Veröffentlichung zu beheben.

Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet »Schwinge und Nebentäler« in den Gemarkungen Stade, Wiepenkathen, Schwinge, Hagenah, Mulsum, Kl. Fredenbeck, Gr. Fredenbeck, Wedel, Deinste und Hagen vom 10.07.1985

Auf Grund der §§ 26, 30 und 54 Abs. 1 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Nds. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Stadt Stade und in den Gemeinden Heinbockel, Fredenbeck, Kutenholz und Deinste wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Schwinge und Nebentäler«.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 3.200 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus einer beim Landkreis Stade, bei der Stadt Stade und bei den Gemeinden Heinbockel, Fredenbeck, Kutenholz und Deinste aufbewahrten Karte im Maßstab 1 : 10.000, die von jedermann während der Sprechstunden kostenlos eingesehen werden kann. Diese Karte allein ist maßgebend.
- (3) Die Abgrenzung ist schwarz gepunktet eingetragen. Die Grenze verläuft an der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der Punktreihe.
- (4) Zusätzlich kann die ungefähre Lage des Landschaftsschutzgebietes der mit dieser Verordnung als Anlage (Einlegeblatt) veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 entnommen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Der Charakter des Gebietes wird bestimmt durch die weite, offene Tallandschaft der Schwingeniederung mit der vorherrschenden Grünlandnutzung.
- (2) Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung der Tallandschaften, der bewaldeten Randbereiche und Bruchwälder einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten. Erhaltenswert sind die mäandrierende Schwinge und die Wasserläufe der Steinbeck, des Großen Bachs, des Dinghorner Bachs, des Beverbeks, des Kuhlhornbachs sowie des Thuner, des Deinster, des Wedeler und des Fredenbecker Mühlenbachs.

§ 4

Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind gem. § 26 Abs. 2 NNatG folgende Handlungen untersagt:
 1. bauliche Anlagen aller Art einschließlich Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleiben der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
 2. ortsfeste Draht- und Rohrleitungen sowie Einfriedungen und Absperrungen zu errichten; unabhängig hiervon ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung die Einzäunung für Rindviehhaltung sowie im Rahmen einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung die Wildschutzeinzäunung zulässig,
 3. die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder auf andere Weise, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, motorbetriebene Modellflugzeuge (-boote), nicht schalldämpfte Verbrennungsmotoren, durch lautsprecherverstärkte Sprache oder vergleichbarer Geräusche – außer im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung – zu stören,
 4. Abgrabungen und Aufschüttungen vorzunehmen,
 5. Stoffe aller Art – außer im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung – einzubringen,
 6. Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder wesentlich zu verändern,

7. außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege Kraftfahrzeuge zu fahren, abzustellen oder zu waschen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder Bewirtschaftung von Grundstücken dient,
8. das Befahren der Wasserflächen mit Booten mit Verbrennungsmotoren,
9. Wald und Feldgehölze zu beweiden, zu verändern oder zu beseitigen; unbeschränkt bleibt die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der Bestände, wenn unverzüglich eine Wiederaufforstung mit standortgerechten Gehölzen erfolgt,
10. Hecken, Bäume, Gebüsch und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu verändern; unbeschränkt bleibt die einzelstammweise Nutzung der Bäume, wenn deren Nachwuchs nicht behindert wird,
11. bisher gehölzfreie Flächen aufzuforsten oder anzupflanzen,
12. der Wechsel von ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher zu nicht ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung,
13. Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Weiher, Teiche und sonstige Wasserflächen zu beseitigen, zu verändern oder neu anzulegen,
14. Moore zu beseitigen oder zu verändern,
15. die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
16. Biozide oder andere Pflanzenbehandlungsmittel auf nicht von den land- oder forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Betrieben ordnungsgemäß landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen auszubringen,
17. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
18. zu baden, zu lagern, zu zelten, zu grillen, Lagerfeuer anzulegen oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
19. das Gebiet durch Müll, Schutt, Schrott, Abraum oder sonstige Abfälle zu verunreinigen oder solche Stoffe für den Wegebau zu benutzen,
20. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
21. freilebenden Tieren, die sich hier ständig oder vorübergehend aufhalten, nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen – außer im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung und einer ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Fischerei –.

(2) Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht für

1. ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen,

2. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Salzsolegewinnung im Tiefbohrverfahren für den Bereich östlich der L 124 in der Gemarkung Stade,
3. den Bau der im Landesraumordnungsprogramm vorgesehenen A 26 entsprechend dem erforderlichen Planfeststellungsbeschluß.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Stade auf Antrag nach § 53 NNatG Befreiung gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt werden.
- (3) Die Befreiung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt, begeht gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG eine Ordnungswidrigkeit.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Vorschriften aufgehoben:
 1. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Stade, Wiepenkathen, Hagen, Schwinge, Deinste, Kl. Fredenbeck, Gr. Fredenbeck und Mulsum vom 11.12.1937 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung zu Stade vom 24.12.1937) und
 2. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Stade, Hagen, Gr. Fredenbeck, Deinste und Kl. Fredenbeck vom 24.02.1942 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung zu Stade vom 28.02.1942), geändert durch die Verordnung vom 15.04.1976 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade vom 05.06.1976).

Landkreis Stade

Toborg
Landrat

Diekmann
Oberkreisdirektor

Amtsbl. Lbg. Nr. 21 v. 1. November 1993

**1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des
Landkreises Stade über das Landschaftsschutz-
gebiet „Schwinge und Nebentäler“ in den Gemar-
kungen Stade, Wiepenkathen, Schwinge, Hagenah,
Mulsum, Klein Fredenbeck, Groß Fredenbeck, Wedel,
Deinste und Hagen vom 10. Juli 1985
vom 11. Oktober 1993**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen
Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. März 1981
(Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom
21. März 1990 (Nds. GVBl. S. 86), wird durch den
Kreistag des Landkreises Stade verordnet:

§ 1

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 2 der Verordnung des
Landkreises Stade über das Landschaftsschutz-
gebiet „Schwinge und Nebentäler“ vom 10. Juli
1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüne-
burg Nr. 17 vom 1. September 1985) ändert sich
der Grenzverlauf nordwestlich der Deinster Mühle
wie in der Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.
Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ver-
läuft auf der dem Schutzgebiet abgewandten
Seite der schwarzen Punktereihe. Die Karte ist
Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Mehrfertigungen der nicht veröffentlichten Karte
befinden sich beim Landkreis Stade und der
Samtgemeinde Fredenbeck. Sie können dort
während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen
werden.

§ 2

Verbote

Die in der Karte schraffiert dargestellte Waldfläche
darf nicht forstlich bewirtschaftet oder sonst verän-
dert, beseitigt oder beeinträchtigt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des
Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in
dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Landkreis Stade

Stade, 11. Oktober 1993

Wilke
Landrat

Dr. Ebel
Oberkreisdirektor

**2. Verordnung
zur Änderung der Verordnung
des Landkreises Stade über das
Landschaftsschutzgebiet „Schwinge und Neben-
täler“ in den Gemarkungen Stade, Wiepenkathen,
Schwinge, Hagenah, Mulsum, Klein Fredenbeck,
Groß Fredenbeck, Wedel, Deinste und Hagen
vom 10. Juli 1985
vom 21. November 1994**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der berichtigten Fassung vom 17. Juli 1994 (Nds. GVBl. S. 267) wird durch den Kreistag des Landkreises Stade verordnet:

§ 1

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 2 der Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Schwinge und Nebentäler“ vom 10. Juli 1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 17 vom 1. September 1985) ändert sich

der Grenzverlauf am südlichen Ortsrand von Wiepenkathen wie in der auf Seite 43 mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der dem Schutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Mehrfertigungen der nicht veröffentlichten Karte befindet sich beim Landkreis Stade und bei der Stadt Stade. Sie können dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Landkreis Stade

Stade, 21. November 1994

Wilke
Landrat

Dr. Ebel
Oberkreisdirektor

Grundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:
Katasteramt Stade A.-Nr.: 203/94



Karte zur 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung
des Landkreis Stade über das Landschaftsschutzgebiet
" Schwinge und Nebentäler " vom 10.07.1985

Wilke
Wilke
Landrat

Landkreis Stade
Stade, den

Ebel
Dr. Ebel
Oberkreisdirektor

1 : 5.000



Zeichenerklärung: Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Lüneburg

2000

Lüneburg, 15. Januar 2000

Nr. 2

**3. Verordnung zur Änderung der Verordnung
des Landkreises Stade über das Landschaftsschutz-
gebiet „Schwinge und Nebentäler“ in den Gemarkun-
gen Stade, Wiepenkathen, Schwinge, Hagenah,
Mulsum, Klein Fredenbeck, Groß Fredenbeck, Wedel,
Deinste und Hagen vom 10. Juli 1985
vom 11. Oktober 1999**

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Naturschutz-
gesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S.
155, ber. S. 267) in der z.Z. gültigen Fassung wird durch
den Kreistag des Landkreises Stade verordnet:

§ 1

§ 4 Abs. 1 Pkt. 1 der Verordnung des Landkreises Stade
über das Landschaftsschutzgebiet „Schwinge und
Nebentäler“ vom 10. Juli 1985 (Amtsblatt für den Regie-
rungsbezirk Lüneburg Nr. 17 vom 1. September 1985)
wird wie folgt neu gefaßt:

„bauliche Anlagen aller Art - einschließlich Verkaufsein-
richtungen -, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen
Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur
vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich
wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleiben

- der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau
land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
- die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hof-
stellen auf den in der mitveröffentlichten Karte (M.
1:10.000) schraffiert dargestellten Flächen,“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des
Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem
sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Landkreis Stade

Stade, 12. Dezember 1999

Armonat

Landrat